

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

Erscheint in der Regel wöchentlich · Bezugspreis: vierteljährlich 0,60 DM zuzügl. Porto · Einzelpreis 0,05 DM

— Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltungen —

Nr. 37

Traunstein, den 5. Oktober 1956

137/56 Betreff: Landschaftsschutzstreifen beiderseits der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing-Sichertsau und des Rauschberges
(Az.: I-324/1a-4 Nr.31-54 Schü/Gb)

Anordnung 37.9.56

zum Schutze eines Landschaftsstreifens beiderseits der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing-Sichertsau und des Rauschberges

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S.821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S.36) sowie des § 13 der DurchfVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S.1275) in der Fassung vom 6.8.1943 (RGBl. I S.481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 4. Januar 1956, Nr. 11/6 - 1032/76, folgendes angeordnet:

§ 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Traunstein mit grüner Farbe eingetragene Gebiet entlang der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing-Sichertsau und des Rauschberges wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet wird im Süden begrenzt vom Zwingweg durch den Nordrand des Naturschutzgebietes Chiemgauer Alpen bis zur Einmündung des Sackgrabenbaches in den Fischbach. Von hier aus am Nordeck des Fuchswiesenfeldes vorbei in gerader Linie zum Südeck der südwestlichen Sicherer-Wiese, die auch mit dem anschließenden nordöstlich verlaufenden Waldrand die Westgrenze darstellt. Die Nordgrenze verläuft am Unternbergsüdhang entlang dem Steig in ca. 800 m Höhe, geht in gleicher Höhe zu den Menkenbergmähdern und im Graben hinunter zur LStr. I. Ordnung 2094 unweit der Traunbrücke bei Hinterpoint, diese Straße entlang zur Gemeindestraße Fuchsau - Ort - Feldstraße nach Huzenau bis zum Gschwöllgraben. Die Grenze zieht nun gegen den Fußpunkt der LStr. II.O. bei der Windbachbrücke unterm Gnaig, dann der Straße nach Westen etwa 230 m entlang, am Graben gerade hinauf zum Zellerberggipfel und von hier auf diesem Rücken und auf den östlich folgenden dem Sulzberg vorgelagerten Höhen, die Ein-

öden Leiten, Untereben, Oberhausen, Schürzbichl noch einschließend, zur Niederung ober Kohlgrub, dann gerade über das Schmolzbachtal hinüber zum Nordwestfluß des Kienberges und ihm entlang den Feld- und Gemeindestraßen folgend, von P 704 am Wiesenrand ab südlich Obersulzbach gerade nach Osten zur Soleleitung und gerade hinüber zur südlichen Abzweigung der Obersulzbacher Gemeindestraße, von der BStr.306 weiter der Straße nach zur Badeanstalt (einschließlich) und über den Kammlberg (den Steinbruch ausschließend) zum Falkenstein-Mittelgipfel und erreicht hier die Grenze des Naturschutzgebietes Chiemgauer Alpen.

Das Gebiet Blochenzwing liegt ebenfalls im Bereich dieses Schutzgebietes.

3. Ausgenommen von den Beschränkungen der Anordnung sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

§ 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei, die Instandhaltung der Flüsse und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltenen Mineralien aus dem Berggesetz vom 13.8.1910 (GVBl. S.815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29.12.1949 (GVBl. 1950 S.40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- 1) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (insbesondere von Wochenendhäusern, Schiff- und Badehütten), sowie die Errichtung von Einfriedungen,
- 2) die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes;

Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschafts-

bild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,

- 3) das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze,
- 4) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
- 5) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- 6) der Bau von Bergbahnen.

Das Verbot der Ziffer 1) gilt nicht für:

- 1) Weidezäune und die für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, wenn hierfür Beton nicht verwendet ist,
- 2) Bauten mit weniger als 70 qm Grundfläche, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie sich nach Lage, Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen,
- 3) für Flächen, die in einem gültigen Flächennutzungsplan als bebaubar ausgewiesen sind.

§ 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

- 1) jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes;
- 2) jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Ausschüttungen, insbesondere an See-, Fluß- und Bachufern;
- 3) die Vornahme von Kahlschlägen und Saunkahlhiebsen;
- 4) die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschutthalen und Baggerbetrieben sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art;
- 5) der Bau von Drahtleitungen.

Die Beschränkungen der Ziffer 3 entfallen für Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen sowie für die Körperschaftswaldungen, sofern diese nicht Privatwaldungen sind.

§ 4 gilt nicht für Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Ausbau der Bundesstraße 305.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziff. 1), 2), 5) und 6) dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) und 6 (Bau von Bergbahnen) nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung - höhere Naturschutzbehörde - zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DVO zum NatSchG bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Traunstein in Kraft.

Gleichzeitig tritt die einstweilige Sicherstellung (Sperrklausel) vom 10.9.1954 (Amtsblatt Nr. 31/1954) außer Kraft.

vom 27.9.56

138/56 Betreff: Umschulung der Ortschaft Hagenau, Gde. Oberhochstätt) aus der Volksschule Chieming zur Volksschule Grabenstätt (Az.: 11 - 210 Kh./Schi.)

Mit Entschliebung vom 14.8.1956 Nr. V/1 - 4475 1/23 hat die Regierung von Oberbayern mit Wirkung vom 1.9.1956 den Gemeindeteil Hagenau (Gde. Oberhochstätt) aus dem Schulsprengel der Volksschule Chieming ausgegliedert und in den Schulsprengel der Volksschule Grabenstätt eingegliedert. Die in Hagenau wohnhaften volksschulpflichtigen Kinder haben von dem genannten Zeitpunkt ab ihrer Schulpflicht in der Volksschule Grabenstätt zu genügen.

139/56 Betreff: Umschulung der Ortschaft Laab zur Schule Feldkirchen (Az.: 11 - 210 Kh./Schi.)

Die Regierung von Oberbayern hat mit Wirkung vom 1.9.1956 den Gemeindeteil Laab (Gemeinde Tacherting) vom Schulsprengel der Volksschule Tacherting abgetrennt und dem Schulsprengel der Volksschule Feldkirchen (Gemeinde Oberfeldkirchen) zugeweiht (RE vom 3.8.1956 Nr. V - 4475 1/21).

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze eines Landschaftsschutzstreifens beiderseits der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing/Sichertsau und des Rauschberges vom 27.09.1956

Auf Grund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Landkreis Traunstein folgende Verordnung:

§ 1

Die Anordnung zum Schutze eines Landschaftsschutzstreifens beiderseits der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing/Sichertsau und des Rauschberges vom 27.09.1956 wird wie folgt geändert:

1. Die Anordnung zum Schutze eines Landschaftsschutzstreifens beiderseits der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing/Sichertsau und des Rauschberges erhält folgende neue Überschrift:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsstreifen beiderseits der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing/Sichertsau und des Rauschberges“.

2. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

das Wort „Anordnung“ wird durch das Wort „Verordnung“ ersetzt

3. in § 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

Im Bereich des Bundesleistungszentrum Ski Ruhpolding/Berchtesgaden/Bischofswiesen werden die Grenzen dieses Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

Die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsstreifen beiderseits der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing/Sichertsau und des Rauschberges“ im Bereich des Bundesleistungszentrums Ski ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1: 25.000 und M 1: 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insofern werden die in § 1 Nr. 1 genannten Karten aktualisiert.

4. § 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Von hier aus am nordöstlichen Eck des Fuchswiesenfeldes vorbei bis zum nordwestlichen Eck der V-förmigen Umfahrung des Fuchswiesenfeldes am Bundesleistungszentrum Ski, die Grenze führt dann in einem nach Osten gerichteten Bogen zu den vorhandenen Fußwegen im Bundesleistungszentrum Ski und verläuft an ihnen entlang; die Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes führt weiter auf der Nordseite der Winterparkplätze entlang und springt auf Höhe der Sichernaualm zur Bundesstraße B 305, sie verfolgt diese Begrenzungslinie bis zum nordwestlichen Flurstücks-Eck der Sicherer-Wiese.

5. § 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Anordnung“ wird durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

6. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Anordnung“ wird durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

7. § 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Anordnung“ wird durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Anordnung“ wird durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

9. § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder eine in § 4 Nr. 1 – 5 durchgeführte Maßnahmen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 30.07.2002
Landkreis Traunstein

Hermann Steinmaßl
Landrat
